

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 12: SIA-Heft, 2/1975: Schulbauten

Artikel: Grundzüge des Raumplanungsgesetzes
Autor: Schürmann, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

siertes Helixantenne. Die Sendeleistung des für die Vorführung verwendeten Hilfssatelliten beträgt 40 W, die Signalverstärkung seiner linearpolarisierten Antenne ungefähr 8 db. Bedingt durch die Antennenkonstruktion am Satelliten, war es beim Versuch nur möglich, vom Handfunkgerät durch Drücken der Sprechaste einfache Ein-Aus-Rechtecksignale in Morsecode zu senden. Änderungen am Antennensystem des Satelliten sollen jedoch beidseitigen, atmosphärisch ungestörten Sprechfunk ermöglichen.

Es würden nur sechs stationäre Satelliten und drei Bodenstationen ausreichen, um ein Such- und Rettungsnetz

aufzubauen, das mit Ausnahme der Polarregionen den ganzen Erdball erfassen könnte. Diese Rettungsfunktionen würden einen Tausendstel der Gesamtkapazität von Satelliten des Types ATS-3 belegen. Die verbleibende Restkapazität könnte insbesondere für die Erstellung eines permanenten Funkkontaktes zwischen Flugzeugen oder Hochseeschiffen und deren Heimatstellen und zu einer präzisen Positionsüberwachung derselben benützt werden. Ferner bestehen Möglichkeiten in der Übertragung von Messdaten ab meteorologischen Beobachtungsballonen bis zur Übertragung von Bewegungen freilebender Wildtierherden.

Baurechtstagung des SIA vom 10. bis 13. März an der Universität Freiburg

DK 061.3:34

Wie der Präsident des SIA, Ing. A. Cogliatti, in seiner Begrüssung feststellte, ist es das erste Mal, dass der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein gemeinsam mit einer Universität – mit der juristischen Fakultät der Universität Freiburg – eine Tagung durchführt. Da Juristen, Ingenieure und Architekten oft nicht dieselbe Sprache sprechen, wurde an dieser Tagung versucht, verschiedene Themen aus dem Überdeckungsbereich der drei Berufssparten gemeinsam zu erarbeiten. Es wurde versucht, sich gegenseitig zu verstehen; am Schluss der Tagung hatte man denn auch den Eindruck, man sei sich näher gekommen.

Als erstes Hauptthema wurde die neu überarbeitete Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», die sich in Vernehmlassung befindet, vorgestellt. Die Vorträge dazu wurden von Prof. Dr. Peter Gauch (der seinen Vortrag anstelle des erkrankten Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Jäggi hielt) und von M. Beaud gehalten. Zusammenfassungen dieser Referate finden sich in der «Schweizerischen Bauzeitung», Heft 11 vom 13. März, S. 147–148.

Die Mängelhaftung ist das zweite Hauptthema. In deutscher Sprache referierte darüber P. Gauch, der dazu letztes Jahr in unseren Spalten eine grössere Arbeit veröffentlicht hat¹⁾. Den parallelen Vortrag in französischer Sprache hielt Prof. P. Tercier.

Das neue Raumplanungsgesetz wurde als drittes Hauptthema durch Prof. Leo Schürmann einem fachkundigen

Publikum vorgestellt. Eine Kurzfassung dieses Vortrages schliesst an.

Auf die weiteren behandelten Themen werden wir später zurückkommen.

Zur Tagung

Als Hauptinitianten sind zu nennen P. Gauch, Professor an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg, und M. Beaud, Leiter der juristischen Abteilung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Aus einer langen gemeinsamen Arbeit an gemeinsamen Problemen ist der Gedanke an eine solche Tagung gewachsen, wie er in Freiburg gemeinsam durch die beiden Träger durchgeführt wurde.

Die Universität Freiburg war eine vorzügliche Gastgeberin. Verschiedene der dort lehrenden Rechtsprofessoren haben sich intensiv und mit Erfolg mit den gebotenen Themen auseinandergesetzt. Auch die Stadt Freiburg – zentral und nahe der Sprachgrenze gelegen – ermöglichte es vielen Interessenten, diese zweisprachig geführte Tagung zu besuchen. Die Universität bildete einen würdigen Rahmen, und das Organisationskomitee aus Assistenten und Studenten hat in enger Zusammenarbeit mit den Professoren für das reibungslose Funktionieren gesorgt. Mit viel Elan und gutem Erfolg wurde diese Aufgabe gemeistert.

Die über 600 Teilnehmer folgten zu zwei Dritteln den deutschsprachigen Vorträgen, zu einem Drittel den französischen. Juristen, Ingenieure und Architekten, freiberufliche, angestellte und beamtete, folgten den Vorträgen und Seminaren. In den Seminaren ergaben sich aus der Zusammensetzung der Teilnehmer oft recht interessante Gespräche, wobei jeder aus seiner Sicht beitrug.

G. W.

¹⁾ P. Gauch: Der Unternehmer im Werkvertrag und seine Haftung für Mängel des Werkes. «Schweizerische Bauzeitung» 92 (1974), H. 8, S. 153–161, und H. 9, S. 173–204. Eine überarbeitete Buchausgabe ist zum Preise von 24 Fr. zuzüglich Porto erhältlich.

Grundzüge des Raumplanungsgesetzes

Von Prof. Dr. Leo Schürmann, Freiburg

DK 711

Aufgrund des im September 1969 von Volk und Ständen angenommenen neuen Bodenrechtsartikels der Bundesverfassung sind auf eidgenössischer Ebene Grundsätze für die zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes aufzustellen. Die solcherweise umschriebene «Raumplanung» ist durch die Kantone durchzuführen. Das vom Parlament am 4. Oktober 1974 verabschiedete Bundesgesetz über die Raumplanung kommt diesem verfassungsmässigen Auftrage nach.

Ein eidgenössisches Bodenrecht steht notwendigerweise im föderalistischen Spannungsfeld – ein ständiges Thema der schweizerischen Politik –, andererseits in der nicht minder der stetigen Erörterung bedürftigen Auseinandersetzung über

Wesen und Grenzen des Eigentums. Offensichtlich ist die Opposition, die gegen das Gesetz in einer Referendumsbewegung zutage tritt, zur Hauptsache föderalistisch motiviert. Es wird geltend gemacht, das Gesetz sei unnötig zentralistisch.

Der Einwand übersieht, dass die wirtschaftliche und demographische Entwicklung der Schweiz direkt und indirekt das gesamte Staatsgebiet berührt und beeinflusst. Es hat sich in den Jahren der Hochkonjunktur ein Trend durchgesetzt, der zu eindeutigen Ungleichgewichtslagen – rasche Zunahme der Agglomerationen, Entstehen von Entleerungsräumen und «Zerhäuslung» – bereits geführt hat und weiterhin führen wird, sofern es nicht gelingt, minimale gemeinsame Vorstel-

lungen über die wünschenswerte künftige Entwicklung herbeizuführen. Das Gesetz kann und will nichts anderes anstreben, als solche minimalen Grundsätze aufzustellen. Der Zweckartikel bringt das so zum Ausdruck, dass «eine angemessene, auf die künftige Entwicklung des Landes abgestimmte Begrenzung des Siedlungsgebietes und dessen zweckmässige Nutzung» verwirklicht und dass der «Ausgleich zwischen ländlichen und städtischen, wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten» gefördert werden solle.

Für ein einheitliches Staatsgebiet und als politische Gesamtheit sich verstehendes Volk sind solche grundlegenden, von keiner Seite bestrittenen Vorstellungen als *Zielsetzung* füglich vertretbar. Die Opposition geht daher fehl in der Annahme, dass eine Grundsatzgesetzgebung dieser Art – eine Grundsatzgesetzgebung überhaupt – den Kantonen zu nahe trete. Dem Gesetz könnte eher der Vorwurf gemacht werden, dass es zu wenig weit gehe, indem es beispielsweise kein Leitbild enthalte oder sonstwie zum Ausdruck bringe, wie die künftige Besiedelung des Landes gewissermassen aus eidgenössischer Sicht vor sich gehen solle. Das geschieht bewusst und gewollt nicht! Den Kantonen ist im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung die volle Gestaltungsfreiheit belassen; sie haben für ihr Gebiet ein Leitbild aufzustellen und haben hierbei lediglich die Nutzungskategorien zu respektieren, die das Gesetz aufstellt. Es ist doch wohl angängig, ja für ein hochzivilisiertes Staatswesen wie die Schweiz unerlässlich, einen einheitlichen Begriff des Siedlungsgebietes oder des Landwirtschaftsgebietes zu verwenden. Die Alternative zur Streubauweise, die dem Gesetz als materielle Leitidee zugrunde liegt, kann anders nicht verwirklicht werden. Das gleiche gilt von allen übrigen Nutzungsarten, wie dem Erholungs- und dem Schutzgebiet.

Sowohl in der Expertenkommission als auch im parlamentarischen Verfahren ist der *Inhalt der Raumplanung*, wie er in den Art. 5 bis 39 – dem Kernstück des Gesetzes – umschrieben ist, nicht in Frage gezogen worden. Richtigerweise wird die Raumplanung schwergewichtig als Aufgabe der Kantone verstanden; sie beschliessen über die Gesamt- und Teilrichtpläne und über die künftige nutzungs- und besiedlungsmässige Entwicklung ihres Gebietes. Die Sachplanung des Bundes im Bereich seiner eigenen Zuständigkeiten, wie Eisenbahn- oder Militärwesen, ist zwar zu berücksichtigen, dominiert die kantonale Planung aber keinesfalls. Die Funktion des Bundes ist eine koordinierende und fördernde. Das Verfassungsgutachten zum Expertenentwurf hat denn auch bestätigt, dass das Gesetz in keinem einzigen Punkt die Verfassungsbasis überschreitet; es übt tunlichste Zurückhaltung.

Dass der Bund den Kantonen bei der *Durchführung der Planung* – wiederum grundsatzmässig – Rechtsinstitute zur Verfügung stellt, ist im Blick auf den so unterschiedlichen

Stand des kantonalen Bau- und Planungsrechts keine Beschränkung der Kantone, sondern eine Hilfe. Es gibt heute noch Kantone, die kein Baubewilligungsverfahren kennen! Raumplanung setzt aber zumindest voraus, dass – durch das kantonale Recht – eine Prüfung des sowohl für die Nutzung als auch die Besiedelung so grundlegenden Vorganges des Bauens stattfindet.

Das Gesetz überanstrengt also den Planungsgedanken nicht. Es ist um so realistischer, als durch die Vorschriften über die Förderung der Landes-, Regional- und Ortsplanung und der Infrastruktur nicht nur die durchgehende Planung als eine ständige Aufgabe der Gemeinwesen, sondern auch die zeitgerechte Erschliessung des Baulandes gewährleistet werden. Es besteht völlige Kongruenz zwischen dem planerischen Anliegen und den wirtschaftlichen Anforderungen. Die geordnete Besiedelung und zweckmässige Nutzung werden im Rahmen des Möglichen optimal sichergestellt.

Soweit die Ablehnung des Gesetzes auf *Bedenken wegen der Eigentumsfreiheit* zurückzuführen sein sollte, können hierfür sicher nicht die Vorschriften über die Enteignung, die enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkung oder gar die Entschädigung namhaft gemacht werden (Art. 47 bis 55); sie bestätigen in jeder Hinsicht den bestehenden Rechtszustand und die bundesgerichtliche Rechtsprechung und sollen durch die Kodifikation bewährter Regeln die Rechtssicherheit verbessern, was im Interesse des Grundeigentümers liegt. Nach einzelner Richtung, wie in bezug auf die Fälligkeit und die Verzinsung bei materieller Enteignung, verbessert das Gesetz dessen Rechtsstellung.

Kritik könnte am *Enteignungsstatbestand* des Art. 35 geübt werden, weil erstmals in unserer Gesetzgebung für die Durchführung von Nutzungsplänen die zwangsweise Wegnahme statuiert wird. Indes ist die Bestimmung an überaus erschwerte Voraussetzungen geknüpft, und es sind zusätzliche Garantien für den späteren Eigenbedarf aufgestellt. Zudem sind die enteigneten Grundstücke wieder in Privatbesitz überzuführen. Es handelt sich also nicht um eine dauernde Enteignung, sondern lediglich um eine in extremen Lagen zulässige planerische Vorkehr.

Zweiter Angriffspunkt scheint die *Mehrwertabschöpfung* des Art. 37 zu sein. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass ein enger Zusammenhang mit dem Planungszweck besteht, indem nur solche – *erhebliche* – Mehrwerte erfasst werden, die durch die Nutzungspläne und deren Durchführung unmittelbar entstanden sind. Es entspricht einer elementaren Forderung der Billigkeit, dass Vermögenswerte, die auf Massnahmen im öffentlichen Interesse zurückgehen, nicht vorbehaltlos dem zufällig Begünstigten verbleiben sollen. Dass Planung zu Vermögensverschiebungen führen kann, ist ebenso notorisch wie unvermeidlich; um so nötiger sind ausgleichende Vorkehren.

Umschau

Vertragsbedingungen für die Ablaufplanung und -steuerung. Ein Arbeitsausschuss innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Operations Research (DGOR), Frankfurt, untersuchte die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die sich ergeben, wenn sich ein für die Projektabwicklung verantwortlicher Auftraggeber zur Koordination des Einsatzes seiner Auftragnehmer (Planer und ausführende Firmen) der Ablaufplanung und -steuerung (mittels Netzplantechnik) bedient. Die Ergebnisse des Arbeitsausschusses sind kürzlich veröffentlicht worden¹⁾. Einleitend werden die Notwendigkeiten der vertraglichen Regelung, die tech-

nischen Sachverhalte sowie die Gültigkeitsbereiche der vorgeschlagenen «Besonderen Vertragsbedingungen für die Ablaufplanung und -steuerung» beschrieben. Die «Besonderen Bedingungen» selbst sind ein wertvoller Vorschlag für den Ausbau von Verträgen unter den doch meist im Anfangsstadium unübersichtlichen und unsicheren Verhältnissen zwischen den Vertragspartnern. Für einen zu regelnden konkreten Einzelfall enthält diese Arbeit wertvolle Anregungen, Ideen und Vergleichsmöglichkeiten, auch dann, wenn die Vorschläge nicht als Ganzes übernommen werden. G. W.

DK 347.44:658.51

¹⁾ C. J. Diederichs und Dr. R. Schirmer: Besondere Vertragsbedingungen für die Ablaufplanung und -steuerung (BVAS). «Bauwirtschaft», H. 50 vom 12. Dezember 1974, S. 2031–2040.